

**Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern
in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt
Rathenow (Benutzungssatzung
Kindertagesstätten)**

Auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12.2007 (GVBl.I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit dem Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 2, 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 34], S. 384) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich, Trägerschaft**

(1) Diese Satzung gilt für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten), die sich in der Trägerschaft der Stadt Rathenow befinden.

Die Stadt Rathenow unterhält folgende Kindertagesstätten

- Kita „Am Weinberg“, Große Milower Str. 1, 14712 Rathenow
- Kita „Jenny Marx“, Karl-Gehrmann-Str. 29a, 14712 Rathenow
- Kita „Neue Schleuse“, Semmelweisstr. 2, 14712 Rathenow
- Kita „Die kleinen Philosophen“, Philosophenweg 9, 14712 Rathenow
- Integrationskita „Olga Benario“, Saarstr. 3b, 14712 Rathenow
- Kita „Mittendrin“ Semlin, Dorfstr. 36, 14712 Rathenow OT Semlin
- Kita „Spatzennest“ Göttlin, Göttliner Dorfstr. 19, 14712 Rathenow OT Göttlin
- Hort an der Grundschule „Geschwister Scholl“, Geschwister-Scholl-Str. 7a, 14712 Rathenow
- Hort an der Grundschule „Friedrich Ludwig Jahn“, Jahnstraße 34, 14712 Rathenow
- Hort an der „Otto-Seeger-Grundschule“, Pfarrer-Fröhlich-Str. 9, 14712 Rathenow
- Hort an der Grundschule „Am Weinberg“, Schulplatz 3, 14712 Rathenow

im Rahmen der jeweils geltenden Betriebserlaubnisse als öffentliche Einrichtungen. Die Inanspruchnahme erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Kindertagesstätten der Stadt Rathenow werden folgende Betreuungsarten angeboten:

- a) Kinderkrippe für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- b) Kindergarten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung und
- c) Hort für Schulkinder im Grundschulalter.

§ 2 Aufgabe

- (1) Kindertagesstätten erfüllen nach § 3 KitaG einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit und stimmen sie mit ihnen ab.
- (2) Die Kindertagesstätten der Stadt Rathenow erarbeiten auf der Grundlage der „Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ (Gemeinsame Erklärung des Landes Brandenburg und der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Brandenburg) und ihrer spezifischen Situation sowie unter Beteiligung der Eltern nach § 6 KitaG eigene Konzeptionen zur Umsetzung.
- (3) Die Leiterin der Kindertagesstätte kann für die jeweilige Einrichtung nach Anhörung des Kindertagesstätten-Ausschusses und Genehmigung durch den Bürgermeister eine Hausordnung erlassen.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in eine kommunale Kindertagesstätte der Stadt Rathenow erfolgt bei der Stadt Rathenow.
- (2) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich durch die Personensorgeberechtigten. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des bzw. der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (3) Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes bzw. ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Sind die Personensorgeberechtigten aus wichtigem Grund gehindert, die Anmeldung vorzunehmen, können die erforderlichen Erklärungen auch durch Bevollmächtigte abgegeben werden. Die Personensorgeberechtigten bzw. Bevollmächtigten müssen sich dabei mit einem gültigen Personaldokument (Personalausweis, Reisepass o.ä.) ausweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage einer aktuellen Melderegisterauskunft verlangt werden.
- (4) Das Betreuungsverhältnis wird durch den Aufnahmebescheid begründet und gilt ab dem im Aufnahmebescheid genannten Termin. Die Aufnahme von Kindern erfolgt grundsätzlich jeweils zum 1. eines Monats. In begründeten Einzelfällen kann eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Der durch die Stadt Rathenow im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Havelland zu bestimmende Betreuungsumfang (Rechtsanspruch) und die dazu geltenden Betreuungszeiten sind Bestandteil des Bescheides.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
- (6) Kinder mit ständigem Wohnsitz in der Stadt Rathenow werden bei der Aufnahme vorrangig berücksichtigt. Soweit freie Plätze vorhanden sind, können Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Brandenburg aufgenommen werden. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde des Landes Brandenburg muss der Stadt Rathenow von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches sowie eine Kostenübernahmeerklärung vorgelegt werden. Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, gilt das Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige

Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 06], S. 54). Kinder aus anderen Bundesländern, mit denen kein Staatsvertrag mit dem Land Brandenburg besteht, können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten nur dann aufgenommen werden, wenn die Personensorgeberechtigten verbindlich zusagen, die vollen Kosten für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Rathenow zu entrichten. Maßgeblich sind dabei die Kosten, die die Stadt Rathenow einer in Brandenburg gelegenen Wohnortgemeinde für die Betreuung der Kinder in Rechnung gestellt hätte.

(7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, gegenüber der Stadt Rathenow Angaben zu machen, wie sie oder im Ausnahmefall ein zu benennender Dritter tagsüber erreichbar sind, um in Fällen auftretender akuter Erkrankungen oder Verletzungen des Kindes unverzüglich informiert werden zu können.

(8) Vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Leitung der Einrichtung der Nachweis über die ärztliche Untersuchung nach § 11a KitaG einschließlich einer ärztlichen Bestätigung zum Impfschutz gegen Masern vorzulegen. Dieser Nachweis muss die aktuelle Situation des Kindes abbilden und darf daher zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertagesstätte nicht älter als 2 Wochen sein. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder ist nicht aktuell, kann die Stadt Rathenow den Aufnahmebescheid widerrufen.

§ 4 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Für Antragstellungen zu Änderungen von Betreuungszeiten und zum Wechsel in eine andere Kindertagesstätte der Stadt Rathenow gilt grundsätzlich eine Frist von einem Monat zum Ersten des Monats. Dies gilt auch für den Wechsel aus einer Vorschuleinrichtung der Stadt Rathenow (Krippe, Kindergarten) in einen Hort.

(2) Grundsätzlich endet das Betreuungsverhältnis am 31. Juli nach Erhalt des Zeugnisses für die 4. Schuljahrgangsstufe, es sei denn, die Personensorgeberechtigten stellen einen gesonderten Antrag auf Betreuung in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe. Voraussetzung dafür ist, dass ein erweiterter Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG besteht.

(3) Eine Abmeldung eines Kindes ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich gegenüber der Stadt Rathenow zu erklären und wird mit einer entsprechenden Bestätigung zum darin angegebenen Termin wirksam. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Erklärung an. Ein neues Betreuungsverhältnis für eine Kindertagesstätte der Stadt Rathenow kann in diesem Fall grundsätzlich innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht begründet werden. In begründeten Fällen kann von dieser Frist abgesehen werden.

(4) Die Stadt Rathenow kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch Widerruf des Aufnahmebescheids beenden, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Pflichten aus dieser Satzung wiederholt oder trotz Mahnung nicht erfüllen oder gegen Pflichten aus der Hausordnung der Kindertagesstätte wiederholt oder trotz Abmahnung verstoßen.

(5) Die Stadt Rathenow kann das Betreuungsverhältnis auch ohne Einhaltung einer Frist einseitig beenden, wenn die Weiterführung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar geworden ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Kindeswohl durch eine

Weiterführung gefährdet erscheint, wenn wesentliche Regelungen dieser Satzung trotz Mahnung mehrmals grob missachtet wurden oder die nach Elternbeitragsatzung zahlungspflichtigen Personen mit der Zahlung der Elternbeiträge trotz Mahnung mindestens zwei Monate in Verzug sind.

(6) Über das Vorhaben einer fristlosen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Stadt Rathenow ist das Jugendamt des Landkreises Havelland frühzeitig zu informieren, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu prüfen und ggf. Unterstützungsmöglichkeiten vor Wirksamkeit der Kündigung anzubieten.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden von der Stadt Rathenow nach Anhörung des jeweiligen Kindertagesstätten-Ausschusses unter Berücksichtigung des § 9 KitaG für jede einzelne Einrichtung gesondert festgelegt.

(2) Die Leiterin der Kindertagesstätte legt nach Anhörung des Kindertagesstätten-Ausschusses den für die Einrichtung maßgeblichen Zeitrahmen für Betreuungsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 KitaG fest (Regelbetreuungszeit).

(3) Innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden die täglichen Betreuungszeiten stündlich gestaffelt angeboten. Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter beträgt die Mindestbetreuungszeit 6 Stunden pro Tag und für Schulkinder in den Horten 4 Stunden pro Tag. Eine längere Betreuungszeit für Schulkinder während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen ist nach vorheriger Anmeldung mit der Leitung der Kindertagesstätte zu vereinbaren.

(4) Die konkrete täglichen Betreuungszeit des jeweiligen Kindes wird unter Berücksichtigung des individuellen Rechtsanspruches nach § 1 KitaG im Aufnahme- bzw. Änderungsbescheid festgestellt.

(5) Die Kindertagesstätte kann an insgesamt bis zu 10 Werktagen (ohne Berücksichtigung von Sonnabenden) je Kalenderjahr geschlossen werden. Weitere 10 Werktage für vorübergehende Schließungen von Kindertagesstätten sind ausschließlich aufgrund von Weiterbildungen der Erzieherinnen, von Baumaßnahmen, für Reinigungsarbeiten und an Tagen vor, nach und zwischen Feiertagen möglich. Die Schließzeiten sollen nach Abwägung aller Umstände kurzgehalten werden.

(6) Die Festlegung der Schließzeiten erfolgt je Einrichtung für jeweils ein Kalenderjahr separat nach Anhörung des Kindertagesstätten-Ausschusses. Die Anhörung dazu soll bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres abgeschlossen sein. Eine verbindliche Festlegung ist nur möglich, wenn sich die anwesenden Vertreter der Elternschaft im Kindertagesstätten-Ausschuss mehrheitlich für den Vorschlag der Einrichtung aussprechen. Die Personensorgeberechtigten werden nach der verbindlichen Festlegung unverzüglich durch Aushang informiert.

(7) In der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. August ist allen Kindern eine zusammenhängende 14tägige Ferienzeit zu ermöglichen. Sofern die Schulferien vor dem 1. Juli beginnen oder nach dem 31. August enden, verschiebt sich dieser Zeitraum entsprechend. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Kindertagesstätte bis spätestens zum 31. Januar verbindlich mitzuteilen, an welchen Tagen ihr Kind bzw. ihre Kinder Kita-Ferien haben. Innerhalb des nach Satz 1 benannten Zeitraums können Einrichtungsteile geschlossen und Gruppen entsprechend neu organisiert werden. In

Einrichtungen, in denen Veränderungen der Gruppenzusammensetzung aufgrund der Einrichtungsgröße oder wegen besonderer Anforderungen z.B. für die Betreuung von Kindern im Krippenalter und für Kinder mit Behinderungen und Beeinträchtigungen nicht möglich oder nicht mit den begründeten Bedürfnissen der Kinder vereinbar ist, wirkt die Leitung der Kindertagesstätte auf eine für jeweils ganze Gruppen einheitliche Kita-Ferienzeiten hin. In Ausnahmefällen können Ersatzangebote in anderen Kindertagesstätten der Stadt Rathenow bereitgestellt werden. Eventuelle Mehraufwendungen der Personensorgeberechtigten durch einen vorübergehenden Wechsel der Kindertagesstätte sind nicht erstattungsfähig.

§ 6 Mahlzeiten

(1) In den Kindertagesstätten wird in der Regel Frühstück, eine Mittagsmahlzeit und Vesper, sowie Getränke angeboten. Die Teilnahme des einzelnen Kindes an den Mahlzeiten richtet sich nach der Betreuungsart und Betreuungszeit. In den Horten wird ein Mittagessen nur während der Betreuung in den Ferien angeboten.

(2) Besondere Anforderungen an Mahlzeiten (z.B. bei vorliegenden Allergien des Kindes und besonderen Ernährungsgewohnheiten) sind mit der Leitung der Kindertagesstätte abzustimmen. Diesen Anforderungen ist zu entsprechen, soweit die Kindertagesstätte über die Voraussetzungen zur Erfüllung verfügt. Eine Erfüllung kann verweigert werden, wenn der Aufwand zur Erfüllung unverhältnismäßig ist.

§ 7

Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Personal der Kindertagesstätte rechtzeitig über die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaubs oder aus sonstigen Gründen zu informieren. Eine Erkrankung des Kindes ist unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Personensorgeberechtigten übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Einrichtung und holen es nach Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder ab. Sofern eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt bzw. jeweils vorgelegt wird, dürfen Kinder von anderen Personen abgeholt werden, bzw. den Weg von der Einrichtung nach Hause allein zurücklegen. Auf Verlangen der jeweiligen Betreuungskraft haben sich die Abholberechtigten in der Kindertagesstätte auszuweisen.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen des Sorgerechtes bezüglich der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder unverzüglich in der Einrichtung und gegenüber der Stadtverwaltung Rathenow anzuzeigen und dabei ggf. erforderliche Nachweise vorzulegen.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Personal der Kindertagesstätte unverzüglich den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten oder Befall mit tierischen Schädlingen beim Kind oder bei im Haushalt des Kindes lebenden Personen mitzuteilen. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten und Befall mit tierischen Schädlingen, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig sind, erstattet die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt und den Träger der Einrichtung.

(5) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind, die Kindertagesstätte besuchen dürfen. Das trifft auch zu, wenn Krankheitserreger ausgeschieden werden, ohne dass das Kind selbst erkrankt ist. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder die Kindertagesstätte besuchen dürfen, wenn Geschwisterkinder von den in Satz 1 und 3 genannten Krankheiten betroffen sind.

(6) Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen einer ansteckenden Krankheit nicht besuchen, muss vor der Wiederaufnahme der Betreuung ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das bescheinigt, dass keine medizinisch begründeten Bedenken bestehen, dass es die Kindertagesstätte wieder besucht.

(7) Die Leitung der Kindertagesstätte kann gegenüber den Personensorgeberechtigten oder ihren Bevollmächtigten die Annahme des Kindes zu Beginn der täglichen Betreuungszeit verweigern, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass das Kind erkrankt ist und dem Kind die Betreuung in der Kindertagesstätte nicht zugemutet werden kann. Auf Verlangen ist den Personensorgeberechtigten bzw. ihren Bevollmächtigten eine schriftliche Bestätigung der Entscheidung auszuhändigen.

(8) Die Verabreichung von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten durch Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung an betreute Kinder ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Verabreichung von verschreibungspflichtigen Medikamenten kann im begründeten Ausnahmefall erfolgen, sofern

1. eine ärztliche Anordnung (mit konkreten Anweisungen zur Indikation und zur Medikamentengabe einschließlich Dosierung) vorgelegt wird,
2. die Personensorgeberechtigten dies ausdrücklich wünschen und eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht erklären, damit ggf. erforderliche Rücksprachen mit dem behandelnden Arzt ermöglicht werden,
3. die mit der Medikamentengabe zu betrauenden Mitarbeiterinnen nach ausführlicher Erläuterung der Indikation (in der Regel durch den behandelnden Arzt oder eine andere entsprechend bevollmächtigte Person) zum Einsatz und zur korrekten Anwendung der Medikamente damit einverstanden sind und
4. die sachgerechte Aufbewahrung, die sichere Lagerung der Medikamente in der Kindertagesstätte und die vollständige Dokumentation der Medikamentengabe durch die Einrichtung gewährleistet werden kann.

(9) Die Personensorgeberechtigten stellen sicher, dass ihre Kinder keine Spielzeuge oder sonstige Gegenstände in die Kindertagesstätte mitbringen, von denen für andere Kinder und sie selbst Gefährdungen jeglicher Art ausgehen können. Dies gilt auch für Schmuckgegenstände wie z.B. Ketten, Ringe, Ohrringe, Ohrstecker, Piercings u.ä. und elektronische Geräte. Aus der mitgebrachten Kleidung des Kindes dürfen sich ebenfalls keine Gefahren ergeben (z.B. Kordeln, Bänder, Hosenträger, Kopftücher, Mützen u.ä.). Sofern die Mitarbeiterinnen der Einrichtung derartige Gegenstände feststellen, sind sie berechtigt, die Personensorgeberechtigten aufzufordern, diese wieder mitzunehmen bzw. sie in Verwahrung zu nehmen, um sie bei Abholung des Kindes mitzugeben.

§ 8 Versicherung/Haftung

(1) In den Kindertagesstätten sind alle Kinder gesetzlich über die Unfallkasse Brandenburg unfallversichert. Die Aufsicht der Kindertagesstätte beginnt bei Übernahme des Kindes vom Personensorgeberechtigten bzw. dessen Beauftragten und endet bei der Übergabe des Kindes bei Abholung. Das Kind ist auch auf dem Weg zur Kindertagesstätte und von der Kindertagesstätte nach Hause unfallversichert, jedoch tragen hier die Personensorgeberechtigten bzw. ihre Beauftragten die Verantwortung.

(2) Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern oder sonstigen persönlichen Gegenständen wird durch die Stadt Rathenow keine Haftung übernommen.

(3) Einwilligungen der Personensorgeberechtigten zu besonderen Aktivitäten außerhalb der Kindertagesstätte wie z.B. zu Ausflügen, zur Benutzung ÖPNV, zum Baden o.ä. werden gesondert und im konkreten Einzelfall eingeholt.

§ 9 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 60 SGB I alle Tatsachen und wesentlichen Änderungen anzugeben, die für die Nutzung der Tageseinrichtung notwendig sind. Sie haben Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Trägers der Kindertagesstätte vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Namens, der Wohnanschrift, der Familienverhältnisse, der Einkommensverhältnisse und der Bankverbindung (bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren) die der Stadtverwaltung Rathenow umgehend schriftlich mitzuteilen sind.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Nutzung der Kindertagesstätte und zur Beurteilung des Umfangs des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz erforderlich sind (u.a. Name, Anschrift, Geburtsdatum des Kindes, Namen, Anschriften, Angaben zur Berufstätigkeit und zur aktuellen Beschäftigung, Telefonnummern, eMail-Adressen der Personensorgeberechtigten und von durch sie Beauftragten) durch die Stadt Rathenow ist zulässig, soweit dies zur Regelung des Betreuungsverhältnisses erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten sind Art. 12 bis 23 DSGVO und das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 Elternbeiträge

Die Stadt Rathenow erhebt für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten Elternbeiträge und Zuschüsse zur Versorgung mit Mittagessen nach der Elternbeitragssatzung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 11 Übergangsvorschrift

Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bestehenden Betreuungsverhältnisse bestehen bis zu dem Zeitpunkt unverändert fort, zu dem eine Änderung des Betreuungsverhältnisses erforderlich ist, die durch Änderungsbescheid zu regeln ist. Ist eine Änderung des Betreuungsverhältnisses durch Änderungsbescheid notwendig, endet das Vertragsverhältnis und das Betreuungsverhältnis wird im Rahmen dieser Satzung fortgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Rathenow,

Siegel

Jörg Zietemann
Bürgermeister